

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1918)
Heft: 11

Artikel: Die Jugendbewegung und das geplante Reichs-Jugendwehrgesetz
Autor: H.N.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-327321>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nur durch solche Friedensexperten können wir in Zukunft davor bewahrt werden, dass unter dem Namen „Friedensschlüsse“ Verträge wie jene von Brest Litowsk und Bukarest geschlossen werden, die den Keim neuer Kriege enthalten, und die bei Gelegenheit der allgemeinen Friedensverhandlungen unbedingt zu revidieren sind. Ein solcher Friedensrat hätte die Aufgabe, sorgsam über die Friedensinteressen zu wachen, während die Behörden bisher bloss die Kriegsinteressen verteidigt haben.

Die Versammlung richtet an die politischen Parteien, die Arbeiterschaft und die Presse die Aufforderung, durch Vertretung dieser Forderungen sowohl im Parlament, als ausserhalb desselben, durch energischen Kampf gegen die Macht der Reaktion, die eine Verwirklichung derselben hindert, den kriegführenden und neutralen Völkern zu beweisen, dass das ungarische Volk unerschütterlich entschlossen ist, Stellung zu nehmen für einen Frieden, der dem universellen Interesse der Menschheit entspricht, und gegen jeden, der egoistisch-nationalen oder wirtschaftlichen Interessen dient.

Das uneheliche Kind in Norwegen.

Durch ein neues Gesetz, das 1915 vom Parlament mit grosser Mehrheit angenommen wurde, ist die Lage des unehelichen Kindes in Norwegen bedeutend verbessert worden. Während früher der Vater nur unbedeutende Alimamente zu bezahlen hatte und das Kind gar keine Erbsprüche an ihn besass, heisst es nun im neuen Gesetz: „Kinder, deren Eltern nicht ehelich verbunden sind, nehmen dem Vater wie der Mutter gegenüber die gleiche Stellung ein“. Das bedeutet:

1) dass das Kind das Recht (nicht die Verpflichtung) hat, den Namen des Vaters zu tragen. Zuerst wählt die Mutter den Namen für das Kind, und wenn dieses erwachsen ist, entscheidet es selbst.

2) Dass das Kind nach dem Vermögensstand des begüterteren Elternteils erzogen werden soll.

3) Dass das Kind auf der väterlichen Seite erben soll, wie wenn es ehelich wäre.

4) Dass die Feststellung der Vaterschaft obligatorisch ist.

Jede Geburt muss angezeigt werden. Eine schwangere Frau sollte mindestens 3 Monate vor der Geburt der Hebamme mitteilen, wann sie das Kind erwartet, und wer dessen Vater ist. Die Hebamme hat dies sofort bei der Behörde zu melden. Falsche Angaben der Mutter werden mit Busse oder Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Die Weigerung der Mutter, den Namen des Vaters innerhalb 14 Tagen nach der Geburt anzugeben, wird bestraft. Und wer ihr hilft, den Namen des Vaters zu verheimlichen, wird ebenfalls gebüsst. Wenn sie trotzdem den Namen nicht angibt, muss das Gericht andere Zeugen aufrufen, um die Vaterschaft festzustellen.

Sobald die Anzeige gemacht ist, werden die Alimamente festgesetzt, die der Vater an Mutter und Kind zu bezahlen hat. Der Vater wird davon benachrichtigt; antwortet er

nicht, so wird vorausgesetzt, dass er die Vaterschaft anerkennt und die Verpflichtungen auf sich nimmt. Das ist so in den meisten Fällen. Leugnet er die Vaterschaft, so muss er innerhalb einer bestimmenden Frist an den Richter gelangen und verlangen, dass ein Prozess gegen die Mutter angehoben werde. Dies geschieht von Amtes wegen und ohne Kosten für beide Teile. Die Vaterschaft wird dann vom Gericht entschieden. Der Vater hat an den Unterhalt von Mutter und Kind beizutragen. Der Minimalbetrag an die Mutter beträgt rund 350 Fr. Diese Summe soll die Kosten der Geburt decken und über die Zeit hinweg helfen, da die Mutter das Kind stillt und nicht ihrer gewohnten Arbeit nachgehen kann. Durch das Gesetz wird der Mann in vielen Fällen veranlasst, das Mädchen zu heiraten, da er weiss, dass er doch das Kind anerkennen und erhalten muss. In solcher Weise verhilft das Gesetz dem Kinde zu einem wirklichen Heim. *)

Die Jugendbewegung und das geplante Reichs-Jugendwehrgesetz.

Die grosse Zeit, da die Jugend sich auf sich selbst besann, da sie den Kampf um eine eigene, persönliche Entwicklung, den Aufstieg zum Geistigen unternahm, liegt Jahre zurück. Die Jugendbewegung vermochte es kaum, Gegenwartsprobleme aufzunehmen, aber diese suchten die Jugend und versuchen es, ihr die Richtung eines vorgezeichneten Weges aufzuzwingen. Der Kampf um die Jugend ist neu entbrannt, aus dem die Jugend einst durch Selbsterziehung sich zu befreien begann.

Zwei diametrale Richtungen werden die bestimmenden für die kommende Zeit sein. Die eine, wo „Jugend sich dem Geist gelobt“, wo sie durch Selbsterziehung zur Selbstbefreiung, zum Erfassen einer vertieften Lebensform gelangt, und die andere, veräusserlichte und nach aussen und innen gebundene.

Rudolf Leonhard in seiner Schrift „Bemerkungen zum Reichs-Jugendwehrgesetz“ (Verlag Heinz Barger, Berlin) stellt die Bestrebungen in der Jugendbewegung, wie sie vor dem Kriege sich in einzelnen Gruppen Jugendlicher zu äussern begannen, den Problemen gegenüber, welche die Kriegsjahre mit sich bringen. Das innerste Wesen beider Wegleitungen wird sich fremd bleiben und wird sich niemals begegnen können. Einmal das übermächtige Wollen des jugendlichen Geistes, sich von der herkömmlichen Erziehungsform loszulösen, eigene Wege zu suchen, die der Entwicklung grössere Spannweite verheissen und die aufgezungenen, von Jahrzehnten immer wieder übernommenen Formen in der Erziehung durch Selbsthilfe zu überwinden. Die Kriegszeit dagegen schafft Gesetze, die wohl der augenblickliche Zustand erfordert, die aber in logischer Folgerung nach dem Eintritt normaler Verhältnisse mit den einmal gefundenen und bereits eingeschlagenen Wegen der neuen Jugend in Konflikt geraten müssen. Die starre Form von Gesetzen wird nicht ohne weiteres Klar-

*) Nach einem Artikel von Fru Anker in „The Common Cause“ vom 11. Oktober 1918.

heit in Fragen zu bringen vermögen, die aus dem lebendigen Leben herausgewachsen und von einer lebenerfüllten Jugend mit einem begeisterten „Ich will“ beantwortet wurden.

Das Gesetz einer zwangsweisen militärischen Jugend-erziehung kann der kommenden Friedenszeit, wie wir sie erwarten und ersehnen, nicht standhalten. Sollte das freie deutsche Volk den Frieden nicht derart zu gestalten vermögen, dass schon der nächsten Generation Kriege undenkbar würden, dass es sich bewusst wird, dass ein schwertbewehrter Frieden nur eine Vorbereitung zu neuen Kriegen wäre? Sollte man die Völker, die Menschen nicht einmal befragen, ob Kriege überflüssig seien? Und wäre mit dem sicheren Ergebnis der Frage das Problem der militärischen Jugenderziehung nicht überhaupt gelöst? Der Krieg ist kein Naturereignis, sondern ganz im Gegenteil ein ausschliesslich politisches. An uns liegt es, den Frieden einmal nicht als vom Kriege bedingt, sondern als Frieden anzusehen. „Zu erwarten steht, dass politische und wirtschaftliche Verhältnisse uns dies erleichtern werden — lassen wir die Gelegenheit nicht vorübergehen.“

Der Zwang soll in der militärischen Jugenderziehung die Freiwilligkeit ersetzen, aber man übersieht, dass Zwang höchstens der unvermeidliche Weg sein kann, diese zu ermöglichen. Jugend wie Volk muss zum Wollen der Freiheit, zur Freiheit selbst erzogen werden. Und Wehrkraft, das Schlagwort all derer, die den gesetzlichen Zwang der militärischen Jugenderziehung fordern, sollte nichts als Kraft bedeuten. Kraft aber wird nicht durch Zwangseinrichtungen gewonnen, „sondern durch die Erziehung zum Geistigen, durch die innere Freiheit, durch die Kraft der Seele, die wir in der Jugend Deutschlands stärken“.

Eine Fülle neuer Gedanken bringt Leonhard in seiner Schrift, welche die Stellungnahme zu dem heute erst geplanten und noch unklar umrissenen Reichs-Jugendwehrgesetz bestimmen dürften. Dass er seine Ausführungen auf ethischen Grundlagen aufbaut, die das Fundament der Jugenderziehung aller Zeiten bleiben werden, sichert ihm das Interesse aller Erzieher und Freunde der Jugend. Die Anschauungen über Jugenderziehung, die Wilhelm Förster in seiner „Lebenskunde“ niedergelegt hat, finden einen überzeugten Widerhall, und wenn Förster statt des blossen Leibessportes, „der heute mit soviel Geniesslichkeit, Protzerei und Getue betrieben wird“, den jugendlichen Menschen auffordert: „Stellen Sie sich in Selbstbearbeitung des eigenen Charakters täglich eine Aufgabe des Versagens, der werktätigen Liebe und der Mässigkeit“, so will er nicht gegen eine, an anderer Stelle sehr befürwortete körperliche Ertüchtigung der Jugend vorgehen, aber er will, wie Leonhard, betonen, dass die Vertiefung und Festigung des Charakters, die Vergeistigung und innere Freiheit der jungen Menschen das Bestimmende in Kraft und Zukunft eines Volkes sein werden. H. N.

Aus den Vereinen.

Union für Frauenbestrebungen, Zürich.

Die Sitzung vom 26. September, die erste nach den Ferien, brachte noch einmal die Zeitungsangelegenheit zur Sprache. Der Verlag Zü-

cher und Furrer gab als letzte Nummer noch diejenige vom Juli heraus, diejenigen vom August, September und Oktober wurden durch eine andere Firma gedruckt. Die Kosten konnten durch die von Zürcher und Furrer zurückerstattete Hälfte der Abonnementsbeträge gedeckt werden. Die folgenden Nummern bis zum Schluss des Jahres müssen nun aber ganz aus den bescheidenen Mitteln der Union bestritten werden. Wohl ist Aussicht vorhanden, dass die Zürcher Frauenzentrale die Zeitung weiter führen wird; aber vor dem 1. Jan. 1919 kann von einer Uebernahme keine Rede sein.

Sodann wurden die Massnahmen besprochen, die im Hinblick auf die Frauenstimmrechtsvorlage (Motion Greulich) getroffen werden müssen. Obwohl es, wie uns von unterrichteter Seite mitgeteilt wurde, noch zwei Jahre gehen kann, bis die Vorlage vor eine Volks- (? Die Red.) Abstimmung gebracht wird, muss doch beizeiten mit der Propagandatätigkeit begonnen werden. Vor allem auf dem Lande ist noch viel an Aufklärung zu leisten, bis alle Vorurteile gegen das Frauenstimmrecht einigermaßen überwunden sind. Ein Anfang ist schon gemacht, indem in Winterthur, Küsnacht, Hinwil, Seen, Lindau, Ottenbach, Zollikon, Horgen, Wädenswil teils in öffentlichen Vorträgen, teils im Kreise der Frauenvereine über dieses Thema gesprochen wurde.

Die Frauenversammlung, deren Abhaltung schon vor den Ferien beschlossen wurde, und die uns darüber orientieren soll, ob wir gleich auf das ganze Stimmrecht (Kantons- und Gemeindeangelegenheiten) hinarbeiten sollen, oder ob es vorteilhafter ist, zuerst nur das Gemeindestimmrecht zu verlangen, sollte nun Ende Oktober stattfinden. Leider wird durch das heftige Auftreten der Grippe noch einmal ein Hinausschieben auf unbestimmte Zeit notwendig.

M. Sch.

Vereinigung für Frauenstimmrecht, Basel und Umgebung.

Bei einem Theeabend im Juni fand unserletztjähriges Programm seinen Abschluss. Fr. Anna Keller charakterisierte uns die markantesten Persönlichkeiten unter den Teilnehmerinnen am Berner Frauenkongress; die Delegierte erstattete den Bericht über die Berner Verbandstagung vom 1. und 2. Juni. Diesen Bericht ergänzte sie an der Mitgliederversammlung vom 25. September durch einen Auszug aus der Enquete „Gleiche Arbeit — gleicher Lohn“. Das Haupttraktandum bildete aber diesmal das Winterprogramm, das Fr. Dr. Terneiz vorlegte. Wegleitend für die Aufstellung war der Antrag de Morsier auf stärkere Betätigung der Frauen am öffentlichen Leben. Aus der Fülle der Stoffe hatte sie in Uebereinstimmung mit dem Vorstand die aktuellsten Themen herausgehoben: Die Frau in der Lebensmittelversorgung; die eidgenössische Kriegssteuer; das Gemeindeabstimmungsrecht; die Umbildung des politischen Lebens durch berufliche Organisationen. An einem gemütlichen Neujahrsfestchen sollen wir Sylvesterbetrachtungen über die Arbeit des Basler Grossen Rates und der Regierung, am Sommertheeabend Berichte über die politische Tätigkeit der Frauen in andern, fortgeschrittenen Ländern zu hören bekommen.

Der Anregung, die der Schweiz. gemeinnützige Frauenverein an den Bund schweizerischer Frauenvereine stellte, sich an einer Eingabe an den Bundesrat zum Zweck der Verminderung der Wirtschaften zu beteiligen, wurde voller Beifall gezollt. Wir hoffen, diese Eingabe habe denselben Erfolg wie die, die der Basler Stimmrechtsverein zusammen mit dem Lehrerinnenverein beim Grossen Rat eingereicht hat in der Absicht, für alle weibliche Staatsangestellte eine gleichmässige Behandlung in der Austeilung der Nachsteuerungszulagen zu erlangen.

Am 25. September hofften wir, die Schweizerfrauen in unsern Mauern zu beherbergen, hofften auch, Mlle Gourd über die Soziale Frauenschule in Genf reden zu hören. Die Grippe hat alles vereitelt; wird sie uns nicht auch an der Durchführung unseres Programmes, an einer wirksamen Verbreitung unserer Idee hindern? Und doch wäre gerade jetzt, wo der Nationalratsproporz eine gerechte Verteilung des Einflusses in öffentlichen Dingen verbürgt, die Zeit gekommen, auch den Frauen die Vertretung in unsern gesetzgebenden Behörden zu erkämpfen. Wir müssen die stille Zeit eben zur Sammlung und zu persönlicher Kleinarbeit nützen. Vielleicht blüht hernach das Leben der Organisationen um so reicher. Ch. D.